

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 4420

Urteil Nr. 13/2009
vom 21. Januar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt vom Korrekionalgericht Ypern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Januar 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft und N.M. gegen J.B. und andere, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Ypern folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem ein Angeklagter, der verurteilt wird, dazu gehalten ist, der Zivilpartei die Verfahrensschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen, während die Zivilpartei in dem Fall, wo sie in der Sache unterliegt oder wenn sie in Bezug auf irgendeinen Streitpunkt in der Sache unterliegt, nicht dazu gehalten ist, dem Angeklagten die Verfahrensschädigung zu zahlen? »;

2. « Wird gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen, indem der Angeklagte der Verfahrensschädigung nur dadurch entgehen kann, dass er die Zivilpartei vorher entschädigt, wodurch seinen Verteidigungsrechten Abbruch getan wird, zu denen die Unschuldsvermutung sowie das Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen, gehören, wohingegen im Zivilprozess vorgesehen ist, dass keine Entschädigung zu zahlen ist, wenn der Beklagte oder der Berufungsbeklagte vor der Eintragung der Sache in die Liste dem Anspruch stattgibt und seine Verpflichtungen in Bezug auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten erfüllt, und in dem Fall, wo der Beklagte oder der Berufungsbeklagte nach der Eintragung in die Liste dem Anspruch stattgibt und seine Verpflichtungen in Bezug auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten erfüllt, der Betrag der Entschädigung einem Viertel der Basisentschädigung entspricht, ohne dass sie mehr als 1 000 Euro betragen darf? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der Parteien H.B. und D.-C. AG

B.1. Der Ministerrat stellt die Intervention der Parteien H.B. und D.-C. AG in Abrede; diese gründen ihr Interesse darauf, dass sie in eine ähnliche Rechtssache verwickelt seien, in der die fragliche Bestimmung zur Anwendung zu bringen sei.

B.2.1. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Wenn der Schiedshof Vorabentscheidungen zu den in Artikel 26 erwähnten Fragen trifft, kann jede Person, die ein Interesse in der Rechtssache vor dem Rechtsprechungsorgan, das die Verweisung anordnet, nachweist, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung einen Schriftsatz an den Schiedshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

B.2.2. Wie der Ministerrat bemerkt, hat der Hof anfangs geurteilt, dass die bloße Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das demjenigen gleichkommt, das präjudiziell beim Hof anhängig ist, nicht ausreicht, um das Interesse an einer Intervention in einem Verfahren über eine präjudizielle Frage nachzuweisen (unter anderem Urteil Nr. 82/95, B.1.2).

In seinem Urteil Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 hat der Hof hierfür eine grundsätzliche Begründung erteilt anlässlich einer Einrede der Verfassungswidrigkeit von Artikel 87 § 1:

« Da der Gesetzgeber die Tragweite des Urteils, das auf die präjudizielle Frage in dem Rechtsstreit, der die Fragestellung veranlasst hat, verkündet wird, eingeschränkt hat, konnte er die Intervention vor dem Hof auf jene Personen beschränken, die in dem besagten Rechtsstreit zu intervenieren berechtigt waren. Es ist zwar richtig, dass das auf präjudizielle Frage verkündete Urteil sich mittelbar auf ähnliche Streitfälle auswirken könnte, weil der befassende Richter urteilen könnte, dass er dem Hof keine Frage vorzulegen braucht, weil der Hof bereits über eine Frage mit dem gleichen Gegenstand befunden hat. Nichts hindert jedoch die Parteien daran, vor dem Richter Argumente vorzubringen, um ihn zu überzeugen, seinerseits dem Hof eine Frage zu unterbreiten » (B.2.7).

B.2.3. In späteren Urteilen hat der Hof jedoch seinen Standpunkt differenziert und das Interesse an einem gleichartigen Verfahren in mehreren Fällen angenommen, wenngleich er in seinem Urteil Nr. 82/2005 vom 27. April 2005 den Grundsatz aufrechterhalten hat, dass bereits eine gleichartige Rechtssache anhängig sein muss. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Umstand, dass ein Urteil des Hofes einen Einfluss auf die Entscheidung eines Richters haben kann, dem später gleichartige Fragen vorgelegt werden, ein Interesse erkennen lassen kann, weil dies für alle Rechtsuchenden gelten kann (B.2.3).

B.2.4. Obwohl zu vermeiden ist, dass vor dem Hof Personen klagen, die nur ein hypothetisches Interesse an den präjudiziellen Fragen haben, die dem Hof gestellt werden, muss der verstärkten Rechtskraft Rechnung getragen werden, die sich aus Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergibt, und dafür gesorgt werden, dass präjudizielle

Fragen zu identischen Problemen nicht wiederholt werden. Indem Artikel 4 Absatz 2, der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 in das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 eingefügt wurde, es erlaubt, dass jede Person, die ein Interesse nachweist, die Nichtigkeitserklärung einer Bestimmung beantragen kann, bezüglich deren der Hof in einem Urteil über eine präjudizielle Frage festgestellt hat, dass sie gegen die Verfassung verstößt, hat er die Folgen verstärkt, die ein auf eine präjudizielle Frage hin ergangenes Urteil für die Personen haben kann, die nicht Partei bei diesem Urteil waren.

B.2.5. Im Urteil Nr. 44/2008 vom 4. März 2008 hat der Hof somit festgestellt, dass davon auszugehen ist, dass die Personen, die einen ausreichenden Beweis für die unmittelbaren Folgen erbringen können, die die künftige Antwort des Hofes auf eine präjudizielle Frage für ihre persönliche Situation haben kann, ein Interesse nachweisen, um bei dem Hof zu intervenieren.

B.3. Im Anschluss an die Aufforderung durch den Hof haben die intervenierenden Parteien H.B. und D.-C. AG den Hof über den Stand des Verfahrens informiert, in dem ihres Erachtens die Antwort auf die vorliegenden präjudiziellen Fragen relevant sein könnte, angesichts dessen, dass sie das Gericht, das ihre Rechtssache behandelt, gebeten haben, ebenfalls eine präjudizielle Frage zu stellen.

Der Hof stellt fest, dass das in der Berufungsinstanz tagende Gericht erster Instanz Gent durch Urteil vom 9. September 2008, gegen das eine Kassationsbeschwerde eingereicht wurde, einerseits die Berufung für zulässig, aber in Bezug auf einen Teil des Schadens für unbegründet erklärt hat, und sich andererseits die Entscheidung über andere Aspekte des Schadens vorbehalten hat - wobei die Parteien aufgefordert wurden, zusätzliche Informationen zu erteilen -, und sich schließlich ebenfalls die Entscheidung über die Kosten vorbehalten hat.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Gericht erster Instanz Gent die Frage der Kosten und der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches noch nicht geprüft hat, so dass die Parteien H.B. und D.-C. AG ein Interesse daran haben, in dieser Rechtssache zu intervenieren.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.5. Die erste präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem ein Angeklagter, der verurteilt werde, dazu gehalten sei, der Zivilpartei die Verfahrenschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen, während die Zivilpartei in dem Fall, wo sie in der Sache unterliege oder wenn sie in Bezug auf irgendeinen Streitpunkt in der Sache unterliege, nicht dazu gehalten sei, dem Angeklagten die Verfahrenschädigung zu zahlen.

B.6.1. Gemäß der Begründung des Verweisungsurteils beziehen sich die präjudiziellen Fragen allgemein darauf, ob das vorerwähnte Gesetz vom 21. April 2007 « den vom Verfassungsgerichtshof [im Urteil Nr. 57/2006 vom 19. April 2006] festgestellten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgehoben hat ».

B.6.2. Der Hof ist nicht befugt, anhand der Antwort auf eine präjudizielle Frage auf allgemeine Weise die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Gesetzesbestimmung in allen möglichen Aspekten des Verhältnisses zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei zu prüfen, und insbesondere zu prüfen, ob dieses Gesetz einen vorher festgestellten Verstoß « aufgehoben hat ».

Dies gilt umso mehr, als zu dieser Bestimmung verschiedene präjudizielle Fragen gestellt wurden, in denen es um sehr konkrete Aspekte der Rückforderbarkeit von Rechtsanwaltskosten in Strafsachen geht, insbesondere in Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei.

B.6.3. Der Hof prüft die präjudiziellen Fragen folglich ausschließlich unter Berücksichtigung der relevanten faktischen Verfahrensumstände, nämlich der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft in der Strafsache den Angeklagten vor den Strafrichter geladen hat und die Zivilpartei ihre Klage lediglich der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat.

Die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wird deshalb lediglich insofern geprüft, als sie in Bezug auf die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten dazu führt, dass ein verurteilter Angeklagter anders behandelt wird als eine Zivilpartei, die in ihrer Zivilklage unterliegt, wenn sie ihre Klage der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat.

B.7.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 fügt einen Artikel 162*bis* in das Strafprozessgesetzbuch mit folgendem Wortlaut ein:

« Mit jedem auf Strafe lautenden Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen ausgesprochen wird, wird die Zivilpartei dazu verurteilt, die Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen.

Eine Zivilpartei, die eine direkte Ladung vorgenommen hat und die im Verfahren unterliegt, wird dazu verurteilt, dem Angeklagten die Entschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen. Die Entschädigung wird im Urteil festgelegt ».

Dieser Artikel ist Bestandteil von Kapitel III des vorerwähnten Gesetzes, dessen Bestimmungen das Prinzip der Rückforderbarkeit auf die Strafsachen erweitern, diese Erweiterung jedoch auf das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten oder dem Angeklagten und der Zivilpartei beschränken. So schuldet eine Person, die durch ein Strafgericht gegenüber der Zivilpartei verurteilt wird, dieser die Verfahrensentschädigung. Die Zivilpartei wird hingegen dazu verurteilt, einem Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder einem freigesprochenen Angeklagten die Verfahrensentschädigung zu zahlen, jedoch nur dann, wenn sie alleine verantwortlich ist für die Einleitung der Strafverfolgung. Wenn die Strafverfolgung entweder durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht, das den Beschuldigten an ein erkennendes Gericht verweist, in Gang gesetzt wird, hat der

Beschuldigte, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder der freigesprochene Angeklagte keinerlei Anrecht auf eine Verfahrensentzündung, weder zu Lasten der Zivilpartei, noch zu Lasten der öffentlichen Hand.

B.7.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt, die Anwendung der Rückforderbarkeit vor den Strafgerichten sei vorgesehen worden, weil es « besser mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Einklang zu sein scheint, dass man die Rechtsuchenden, die die Wiedergutmachung eines Schadens vor einem Zivilgericht oder vor einem Strafgericht fordern, gleich behandelt », und der Vorschlag, die Regelung der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei auszudehnen, entspreche der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sowie derjenigen des Hohen Justizrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 5-6).

In Bezug auf die Lage des freigesprochenen Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, wurde weiterhin präzisiert:

« Ebenfalls gemäß der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern und des Hohen Justizrates wird die Rückforderbarkeit im Übrigen auch bei den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat keine Rolle spielen. Es ist darauf zu verweisen, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung das Gemeinwohl vertritt und deshalb nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann wie eine Zivilpartei, die die Strafverfolgung nur in Gang setzen würde, um ein privates Interesse zu vertreten » (ebenda, SS. 6-7).

B.7.3. Im Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 hat der Hof erkannt, dass wegen des Auftrags, den die Staatsanwaltschaft erhalten hat, der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass es nicht angebracht war, eine Regelung auf sie ausdehnen, wonach eine Verfahrensentzündung jedes Mal dann geschuldet wäre, wenn die Klage der Staatsanwaltschaft ohne Folgen bleiben würde.

Aus dem Umstand, dass er die in den Artikeln 128, 162*bis*, 194 und 211 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene pauschale Entzündungsregelung nicht zu Lasten des Staates im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens erweitert hat, ist nicht zu schlussfolgern, dass er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hätte.

B.8. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen dem Angeklagten, der durch ein Strafgericht verurteilt wird und der Zivilpartei die Verfahrensentzündung zahlen muss, und der Zivilpartei, die lediglich dazu verurteilt wird, dem freigesprochenen Angeklagten eine Verfahrensentzündung zu zahlen, wenn sie diesen direkt vorgeladen hat und im Verfahren unterliegt.

B.9. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.7.3 ist es ebenfalls gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur zur Zahlung der Verfahrensentzündung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, gegen den die Verfolgung eingestellt wird, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, jedoch nicht, wenn sie ihre Klage einer von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat. Wenn in diesen Fällen den Forderungen der Zivilpartei « nicht stattgegeben wird, kann sie [für das Strafverfahren] nicht gegenüber dem Angeklagten haftbar gemacht und folglich auch nicht dazu verurteilt werden, diesem die Verfahrenskosten zu entschädigen, die aus diesem Anlass entstanden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 1686/4, S. 9).

Eine Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.11. Die zweite präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit der Regelung, aufgrund deren der Angeklagte in Strafsachen wie in Zivilsachen die Zahlung der Verfahrensentzündung vermeiden könnte, indem er die Zivilpartei vorher entschädigen würde, mit denselben Bestimmungen, darunter die Unschuldsvermutung und das Recht, nicht dazu gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen.

B.12. Der Hof stellt fest, dass die zweite präjudizielle Frage auf der Auslegung einer Maßnahme beruht, die weder in die fragliche Bestimmung noch in eine andere Gesetzesbestimmung aufgenommen wurde, sondern in Artikel 1 Absätze 4 und 5 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 « zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentzündung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten ». Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« So ist auch keine Entschädigung geschuldet, wenn der Beklagte oder der Geladene in der Berufungsinstanz vor der Eintragung der Rechtssache in die Liste der Forderung stattgibt und seine Verpflichtungen in Bezug auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten erfüllt.

Falls der Beklagte oder der Geladene in der Berufungsinstanz nach der Eintragung in die Liste der Forderung stattgibt und seine Verpflichtungen in Bezug auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten erfüllt, entspricht der Betrag der Entschädigung einem Viertel der Basisentschädigung, kann jedoch nicht höher als 1 000 Euro sein ».

Der Hof ist nicht befugt, sich zur Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu äußern. Falls der vorlegende Richter davon ausgehen sollte, dass diese Bestimmung in Strafsachen anwendbar wäre, würde es ihm selbst obliegen zu prüfen, ob sie den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte entspricht.

B.13. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absätze 2 und 3 Buchstabe g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Zivilpartei nicht zur Bezahlung der Verfahrensschädigung an den freigesprochenen Angeklagten verurteilt wird, wenn sie ihre Klage der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat.

- Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt